

NEUIGKEITEN ZUR TARIFGLÄTTUNG NACH § 32C EStG

# Verringerung der steuerlichen Belastung bei Gewinnschwankungen

Benedikt Krüger, ETL Agrar &amp; Forst GmbH

**Mit Gesetz vom 12. Dezember 2019 hat der Gesetzgeber die Tarifglättung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft ins Einkommensteuergesetz aufgenommen. Damit die Vorschrift in Kraft treten kann, bedarf es aber noch eines Beschlusses der Europäischen Kommission, dass die Regelung keine oder eine mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe darstellt. Zuvor war ein Gesetzesentwurf aus 2016 aus beihilfenrechtlicher Sicht von der EU-Kommission für problematisch gehalten worden.**

Das Ziel der Tarifglättung besteht im Ausgleich guter und schlechter Ertragsjahre. Auf diese Weise sollen die Wirkungen der Progression abgemildert werden. Als Progression bezeichnet man das Ansteigen des Steuersatzes, je höher das zu versteuernde Einkommen ist. So können ertragreiche Veranlagungszeiträume durch ertragsarme steuerlich aufgefangen werden.

**Wie funktioniert die Tarifglättung?** Zunächst wird die auf die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ent-

fallende tatsächliche tarifliche Einkommensteuer in einer Zeitspanne von drei Veranlagungszeiträumen („Betrachtungszeitraum“) mit einer fiktiven durchschnittlichen tariflichen Einkommensteuer im selben Zeitraum verglichen. Ist die Summe der tatsächlichen tariflichen Einkommensteuer höher als die fiktive, kürzt sich die tarifliche Einkommensteuer bei der Steuerfestsetzung im letzten Veranlagungszeitraum des Betrachtungszeitraums um den Unterschiedsbetrag.

**Wie wirkt sich die Tarifglättung aus?**

Was kompliziert klingt, verdeutlicht sich an einem Beispielsfall:

Landwirt Ludwig führt einen Ackerbaubetrieb und erzielt ausschließlich Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13 EStG. Im Veranlagungszeitraum 2017 (einem durchschnittlich ertragreichen Veranlagungszeitraum) erzielt er Einkünfte in Höhe von 70.000,00 Euro. Wegen eines Dürresommers kann Ludwig im Veranlagungszeitraum 2018 ledig-



lich Einkünfte in Höhe von 20.000,00 Euro erzielen. Im Veranlagungszeitraum 2019 meint es das Wetter jedoch wieder gut mit ihm, sodass er in diesem Veranlagungszeitraum Einkünfte in Höhe von 120.000,00 Euro erzielen kann.

Die Auswirkungen der Schwankungen auf die tatsächliche tarifliche Einkommensteuer zeigen sich anhand der folgenden Tabelle:

Veranlagungszeitraum	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	Tatsächliche tarifliche Einkommensteuer
2017	70.000,00 €	20.924,56 €
2018	20.000,00 €	2.465,30 €
2019	120.000,00 €	41.619,10 €
Gesamt	210.000,00 €	65.008,96 €

Um insbesondere die hohe tarifliche Einkommensteuer im Veranlagungszeitraum 2019 zu reduzieren, stellt Ludwig einen Antrag nach § 32c EStG. Die tarifliche Einkommensteuer wird daher fiktiv auf Grundlage der durchschnittlichen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im gesamten Betrachtungszeitraum von 2017 bis 2019 berechnet:

Veranlagungszeitraum	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	Fiktive tarifliche Einkommensteuer
2017	70.000,00 €	20.924,56 €* <sup>*</sup>
2018	20.000,00 €	20.778,25 €* <sup>*</sup>
2019	120.000,00 €	20.619,10 €* <sup>*</sup>
Gesamt	210.000,00 €	62.321,91 €* <sup>*</sup>

\* Die Unterschiede bei Ermittlung der fiktiven tariflichen Einkommensteuer in den einzelnen Jahren folgt aus den jährlich angepassten Berechnungsvorgaben

Zwischen tatsächlicher und fiktiver tariflicher Einkommensteuer ergibt sich eine Differenz von 2.687,05 € (65.008,96 € - 62.321,91 € = 2.687,05 €). Um diesen Unterschiedsbetrag ermäßigt sich bei Ludwigs Steuerfestsetzung die tarifliche Einkommensteuer im letzten Veranlagungszeitraums des Betrachtungs-

zeitraums. Ludwig hat daher für den Veranlagungszeitraum 2019 eine geringere steuerliche Belastung. Die Tarifglättung bewirkt somit letztlich auch den Schutz seiner Liquidität.

### Worauf muss geachtet werden?

Anders als noch im früheren Gesetzesentwurf soll es für die Anwendung der Tarifglättung nun eines Antrags bedürfen. Dies ist zu begrüßen, da jeder Landwirt auf diese Weise die

für ihn rechnerisch günstigere Alternative wählen kann. Wichtige materielle Voraussetzung für die Anwendung der Tarifglättung ist die Erzielung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13 EStG. Auf Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG soll die Vorschrift hingegen keine Anwendung finden. Dadurch fallen insbesondere die jenen Landwirte aus dem Anwen-

dungsbereich heraus, die lediglich kraft Rechtsform Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen. Bei der Ermittlung der tatsächlichen und der fiktiven tariflichen Einkommensteuer sollen bestimmte außerordentliche Einkünfte außer Betracht bleiben. Das gilt ebenso für den Gewinn aus der Veräußerung des Betriebes

wie für die Erzielung von Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen nach § 34b Abs. 1, 2 EStG. Die Inanspruchnahme der Tarifermäßigung soll zudem nur zulässig sein, wenn eine Reihe von Negativmerkmalen nicht erfüllt werden. Hierzu gehören beispielsweise unvollständig erfüllte Rückforderungsanordnungen für Beihilfen. Zunächst sollen die Vorschriften nur für die Veranlagungszeiträume 2014 bis 2022 gelten, sodass sich rechnerisch drei Betrachtungszeiträume ergeben. Ob dieser Zeitraum in Zukunft verlängert wird, bleibt abzuwarten und wird wohl von politischen Bestrebungen und außerordentlichen (Wetter)Ereignissen in den kommenden Jahren bestimmt werden.

### Fazit

Angesichts wetterbedingter Schwankungen bei den Einkünften in der Land- und Forstwirtschaft ist die Tarifglättung ein wichtiges Instrument zur Abmilderung der steuerlichen Belastung. Die Entscheidung, von der Tarifglättung Gebrauch zu machen, wird nun in die Hände der Landwirte gelegt. Wie spürbar ihre Auswirkungen letztlich sein werden, wird sich jedoch zeigen müssen.

### Kontakt

Benjamin Hummel  
Benedikt Krüger, Rechtsanwalt und  
Landwirtschaftliche Buchstelle  
ETL Agrar & Forst GmbH  
Telefon: 030 2264-1210  
E-Mail: agrar-forst@etl.de

### Quellen:

Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019, verkündet im Bundesgesetzblatt Teil I am 17. Dezember 2019



# ETL | Agrar & Forst



ETL Agrar & Forst ist ein Verbund von Steuerberatern und Agrarrechtsexperten, die sich auf die Rundumbetreuung von Land- und Forstwirten spezialisiert haben. Alles aus einer Hand. Als Branchenexperten gehören wir zur ETL-Gruppe, die in Deutschland mit über 870 Kanzleien vertreten und darüber hinaus in 50 Ländern weltweit mit 220 Kanzleien präsent ist.

ETL ist Marktführer im Bereich Steuerberatung und gehört zu den Top 5 der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland.

Nehmen Sie gerne **Kontakt** zu uns auf, wir freuen uns auf Sie:



*M.Sc. agr. Benjamin Hummel  
Fachbereichsleiter Landwirtschaft  
ETL Agrar & Forst GmbH  
Landwirtschaftliche Buchstelle  
Mauerstraße 86-88  
10117 Berlin*

*Telefon: (030) 22 64 12 10*

*Mail: [agrar-forst@etl.de](mailto:agrar-forst@etl.de)*

*Web: [www.etl-agrar-forst.de](http://www.etl-agrar-forst.de)*

*[www.facebook.com/agrarundforst](https://www.facebook.com/agrarundforst)*

## Informationsbroschüre für den Ökolandbau erschienen!

Im Rahmen des Netzwerkes Ökologischer Landbau MV wurde von den Teilnetzwerken eine umfangreiche Informationsbroschüre für Ökobetriebe, oder solche die es werden wollen, erstellt.

Das Teilnetzwerk Tierhaltung der LMS Agrarberatung GmbH initiierte die Broschüre unter Dr. Josefine Maciej und Paul-Robert Schröder. Wir freuen uns nun über die gemeinsame Fertigstellung der Informationsbroschüre im Netzwerk Ökologischer Landbau. Speziell für MV sind alle relevanten Ansprechpartner, Förderungsmaßnahmen und weiterführende Informationen zusammengestellt worden.

Die Datei können Sie online abrufen unter:

<https://www.lms-beratung.de/export/sites/lms/de/.galleries/downloads/Broschuere-Oekolandbau-in-MV.pdf>

Bei Fragen zu Förderungen, Umstellungen oder weiteren Informationen kontaktieren Sie gerne unsere Fachberater der LMS Agrarberatung GmbH!

## Ökologischer Landbau

Informationen für den praktischen Einstieg in Mecklenburg-Vorpommern



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Landwirtschaftsfonds für  
die Entwicklung des ländlichen Raums

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.